

**WOLF DIETRICH BIERMANN
IN FIRMA**



Quintaris GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hofstraße 272 · 56077 Koblenz

Landtag NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3851**

A27

Dipl.-Kaufmann
WOLF DIETRICH BIERMANN
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Lehrbeauftragter an der
Frankfurt School of Finance
and Management

Dipl.-Volkswirt
LARS BREITBACH
Wirtschaftsprüfer

CLAUDIA FLOHR
Steuerberaterin

Coenen Palais
Hofstraße 272
56077 Koblenz
Tel.: 0261 973479-0
Fax: 0261 973479-69

| | | | |
|----------------|-----------------|---------------------|------------|
| Unsere Zeichen | Ansprechpartner | Telefon | Datum |
| Ld 60128 | Herr Biermann | 0261 / 97 34 79 – 0 | 11.05.2016 |

info@quintaris.de
www.quintaris.de

Öffentliche Anhörung der Enquetekommission VI zur „Zukunft von Handwerk und Mittelstand in Nordrhein-Westfalen“, LT-Drs. 16/8652 am 30. Mai 2016

Fachberaterin für
den Heilberufbereich
(IFU/ISM gGmbH)
CLAUDIA FLOHR

Stellungnahme zu Punkt 5 des Fragenkatalogs

UST-IDNR DE296579501
AMTSGERICHT KOBLENZ · HRB 24218

Sehr geehrte Frau Gödecke,

SPARKASSE KOBLENZ
IBAN: DE68 5705 0120 0000 2328 27
BIC: MALADE51KOB

ich danke freundlich für Ihre Einladung vom März 2016 zur öffentlichen Anhörung der Enquetekommission. Gerne würde ich zu Punkt 5 des im Fragekatalog angesprochenen Themenkreises etwas beitragen.

Ich bin der Auffassung, dass sich eine Erhöhung der Transparenz der Handwerksorganisation im Bereich der Rechnungslegung erzielen lässt.

Zweifellos ist die Frage der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung der Handwerkskammern aus Sicht der Mitgliedsbetriebe sowie kammerkritischer Institutionen von hoher Relevanz.

Hierbei stand und steht die Frage der Rücklagenbildung im Brennpunkt der Diskussion.

Zu der vor diesem Hintergrund seitens der Handwerkskammer Koblenz initiierten „Transparenzoffensive“ in der Rechnungslegung möchte ich nachfolgend einige Hinweise und Erläuterungen geben:

Seit dem 31.07.2010 bin ich als Wirtschaftsprüfer der Handwerkskammer Koblenz auf statuarischer Basis tätig.

Ergänzend hierzu hat man mich damit beauftragt, konsensuale und konstruktive Gespräche mit dem Bundesverband für freie Kammern e.V (bffk) u.a. bezüglich der Rücklagenbildung bei der Handwerkskammer Koblenz zu führen.

Hintergrund hierfür war ein Widerspruchsverfahren gegen die Beitragserhebung der Kammer.

Im Verlauf des vergangenen Kalenderjahres wurden während mehrerer Gesprächstermine mit dem bffk, namentlich Herrn Kai Boeddinghaus, Bundesgeschäftsführer des Verbandes, systematische Grundlagen zur Rücklagenbildung erarbeitet und definiert, die sowohl den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, als auch dem Verlangen nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit Rechnung tragen.

Im Ergebnis konnte ein System etabliert werden, welches eine Rücklagenbildung konkret und anlassbezogen ermöglicht. Hierdurch wurde ein bisher nicht dagewesenes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Adressaten der Rechnungslegung und die interessierte Öffentlichkeit erreicht.

Dieses Vorgehen wurde seitens des bffk auch öffentlich gebilligt und als vorbildlich gewürdigt.

Zeitlich nahezu koinzident erging ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2015, welches unter anderem folgende in diesem Zusammenhang grundsätzliche Aspekte beleuchtet, die meines Erachtens auch für Handwerkskammern relevant sind.

Gemäß des Urteils des BVerwG vom 09.12.2015 (AZ.: 10 C 6.15) gehört eine angemessene Bildung von Rücklagen zu einer geordneten Haushaltsführung. Bei der Bildung von Rücklagen kann das Verwaltungsgericht prüfen, ob allgemeingültige Wertungsmaßstäbe, insbesondere das haushaltsrechtliche Gebot der Schätzgenauigkeit, beachtet wird.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) sind die Kosten (...) der Tätigkeit der Handelskammern nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplanes) durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufzubringen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 IHKG ist der Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

Laut Gesetz sollen die Kammern den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) aufstellen. Dieser gilt für ein Haushaltsjahr und ist im Voraus aufzustellen. Die Kammern sollen vor dem Hintergrund der in diesem Haushaltsjahr beabsichtigten Tätigkeiten prognostizieren, wie hoch der voraussichtliche Bedarf sein wird, den es durch Beiträge zu decken gilt. Anschließend ist dieser voraussichtliche Bedarf gemäß einer Beitragsordnung im Wege der Beitragserhebung auf die Kammerzugehörigkeit umzulegen.

Anhand diesem System ist die Feststellung, ob die Festsetzung des Mittelbedarfs der Kammer im Haushaltsplan den zu stellenden rechtlichen Anforderungen genügt zu prüfen. Der Haushaltsplan ist laut Urteil vom 09.12.2015 weder einer gerichtlichen Überprüfung noch der inzidenten Überprüfung im Beitragsrecht zu entziehen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG).

Das Urteil stellt klar, dass die Kammern bei der Aufstellung des Haushaltsplans zwar einen weiten Gestaltungsspielraum haben, dass es jedoch der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt, ob dieser Rahmen gewahrt wird. Denn § 3 Abs. 2 Satz 2 IHKG gebietet die Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung sowie eine pflegliche Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen. Des Weiteren sind seit 2007 die Grundsätze kaufmännische Rechnungslegung und Buchführung anzuwenden. Auch sind die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts zu beachten, was so viel bedeutet, dass das Gebot der Haushaltswahrheit und somit das Gebot der Schätzgenauigkeit anzuwenden ist.

Auch ist im Urteil vom 09.12.2015 dargelegt, dass insofern davon auszugehen ist, dass der Kammer die Bildung von Vermögen verboten ist. Dies schließt die Bildung von Rücklagen nicht aus, soweit diese sich an einen sachlichen Zweck im Rahmen der Kammerzugehörigkeit orientieren. Die Bildung von angemessenen Rücklagen ist für

nicht gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterhin notwendig und gehört zu einer geordneten Haushaltsführung.

Entscheidungen über das Vorhalten einer Rücklage und über deren Höhe sollen die Kammern bei jedem Haushaltsplan und damit jährlich erneut treffen.

Um bei der Handwerkskammer Koblenz angemessene Rücklagen bilden zu können, die dem Gebot der Schätzgenauigkeit standhalten, wurde von vorgenannter Kammer, wie oben erwähnt, ein neues Verfahren zur Bildung von insbesondere Instandhaltungsrücklagen eingeführt, mit dessen Hilfe Jahr für Jahr für die verschiedenen Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen der Handwerkskammer Koblenz angemessene Rücklagen für zukünftige Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ermittelt werden.

Dieser für den Bereich der Kammern neuartige systematische Ansatz zur Rücklagenbildung setzt im Hinblick auf Transparenz, Fremdvergleichbarkeit, Generationengerechtigkeit (Gleichheitsgrundsatz) und Überprüfbarkeit neue Maßstäbe.

Da er auch die explizite Billigung kammerkritischer Stimmen und weitergehende öffentliche Akzeptanz gefunden hat, sehe ich hier Möglichkeiten, die Transparenz der Handwerksorganisationen im Bereich der Rechnungslegung und Verbeitragung auch auf breiter Basis deutlich zu erhöhen.

Gerne werde ich Ihnen zu dieser Thematik weitergehende Erläuterungen im Rahmen der Sitzung der Enquetekommission am 30. Mai 2016 geben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Wolf Dietrich Biermann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater